



Zahl: 2/2016

Bad Blumau, am 11.10.2016

**Gegenstand: Fritz Ernestine und Josef, Lindegg 65, 8283 Bad Blumau  
Abbruch landwirtschaftlich genutztes Gebäude**

## **Kundmachung und Ladung zur Abbruchsverhandlung**

Mit der Eingabe vom 6.10.2016 haben Frau Ernestine und Herr Josef Fritz, 8283 Lindegg 65 gemäß § 32 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Abbruchsbewilligung für das landwirtschaftlich genutzte Gebäude auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr. 2885 EZ.: 16, KG.: Lindegg, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für **Montag, 7. November 2016** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle Grundstück 2885 um **9.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag von der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.